

Stand: 4. Februar 2025

3. Änderung

INFORMATION

Überführung der Elastomerleitlinie und der TPE-Übergangsempfehlung in die Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (Übergangsregelung Elastomerleitlinie)

1 Gültigkeit der Bewertungsgrundlage

Das Umweltbundesamt hat die Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)¹ entsprechend § 15 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt.

Seit dem 21. März 2021 gilt diese Bewertungsgrundlage verbindlich für Kunststoffe und andere organische Materialien, die zur Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden.

Mit der 3. Änderung wurden Elastomere und thermoplastische Elastomere (TPE) in den Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage aufgenommen. Die entsprechenden materialspezifischen Anforderungen wurden in den Anlagen „D Elastomere“ und „E Thermoplastische Elastomere“ der KTW-BWGL² ergänzt. Das Inkrafttreten der verbindlichen Anforderungen für Produkte, die in den Anwendungsbereich der Anlagen D und E fallen, wird mit der 5. Änderung der KTW-Bewertungsgrundlage auf den 1. Juli 2026 verschoben.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe-andere>

² <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anlagen-der-bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe>

Silikone fallen derzeit weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage. Zur Beurteilung von Silikonen im Kontakt mit Trinkwasser wurde eine separate Übergangsempfehlung³ erstellt.

Die Bewertungsgrundlage enthält keine Anforderungen zur Erstellung von Prüfzeugnissen. Zertifikate, mit denen die trinkwasserhygienische Eignung bestätigt wird, können entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten⁴ erstellt werden. Die Ausstellung entsprechender Zertifikate für Elastomere und TPE ist erst ab Veröffentlichung der 3. Änderung der KTW-BWGL möglich geworden.

2 Gültigkeit der Elastomerleitlinie und der TPE-Übergangsempfehlung

Die Elastomerleitlinie und die TPE-Übergangsempfehlung werden zum 1. Juli 2026 zurückgezogen.

Die Prüfzeugnisse, die auf der Grundlage der Elastomerleitlinie oder der TPE-Übergangsempfehlung erstellt wurden, verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Teil 2 der Positivliste der Ausgangsstoffe zur Herstellung von Elastomeren in der Elastomerleitlinie hat zum 31. Dezember 2021 seine Gültigkeit verloren. Prüfzeugnisse für Produkte, die Ausgangsstoffe des Teil 2 der Positivliste enthalten, haben ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit verloren.

Für Produkte oder Bauteile, die aus Ausgangsstoffen der aktuell gültigen Positivliste hergestellt sind, können noch Prüfzeugnisse nach der Elastomerleitlinie ausgestellt oder verlängert werden, die längstens bis zum 30. Juni 2026 gelten. Dafür ist es notwendig, die neuen Anforderungen zu überprüfen, die sich aus der aktualisierten Positivliste (Anlage D der KTW-BWGL) ergeben.

3 Übergangszeit

In der Übergangszeit nach der Veröffentlichung der Ergänzungen der KTW-BWGL im Bundesanzeiger bis zur verbindlichen Gültigkeit der Anforderungen der Anlagen „D Elastomere“ und „E Thermoplastische Elastomere“ können sowohl Prüfzeugnisse basierend auf der Elastomerleitlinie oder TPE-Übergangsempfehlung und in Verbindung mit Prüfzeugnissen nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 270 als auch Zertifikate entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten für den Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung der Produkte oder Bauteile im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden.

Das UBA akzeptiert, dass nur noch bis zum **28. Februar 2025** die Produktzertifizierungsstellen Prüfberichte nach Elastomerleitlinie, deren Ausstellungsdatum maximal 10 Jahre zurück liegt, zur Zertifizierung von zusammengesetzten Produkten heranziehen, auch wenn die Rezepturen

³ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/uebergangsempfehlung-zur-vorlaeufigen>

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-zur-konformitaetsbestaetigung-der>

der verbauten Elastomerprodukte noch Ausgangsstoffe des nicht mehr gültigen Teil 2 der Positivliste der Elastomerleitlinie enthalten.

Eine Verlängerung von Zertifikaten für zusammengesetzte Produkte mit Bauteilen, die nicht der Positivliste der Anlage D der KTW-Bewertungsgrundlage entsprechen, über den 1. März 2025 ist nicht möglich.

Prüfzeugnisse nach der Elastomerleitlinie für Produkte oder Bauteile, die ausschließlich aus Ausgangsstoffen aus dem bisherigen Teil 1 der Positivliste hergestellt werden, können maximal bis zum 30. Juni 2026 verlängert werden, wenn die zusätzlichen spezifischen Migrationsanforderungen, die sich aus der Positivliste ergeben, überprüft wurden. Diese Prüfzeugnisse können während der Übergangszeit ohne zusätzliche Prüfungen in Konformitätsbestätigungen (Zertifikate) der Risikogruppe P2 überführt werden. Für Konformitätsbestätigungen (Zertifikate) der Risikogruppe P1 ist eine Erstinspektion des Herstellerwerkes und die Entnahme der Prüfmuster durch die Zertifizierungsstelle oder eine benannte Inspektionsstelle notwendig. In diesem Fall können vorliegende Prüfberichte nur genutzt werden, wenn die Prüfmuster entsprechend entnommen wurden.

Unvernetzte Elastomer-Mischungen gelten als Zwischenprodukte. Eine Konformitätsbestätigung eines Zwischenproduktes kann nur die prinzipielle trinkwasserhygienische Eignung bestätigen. Für Produkte der Risikogruppen P1 und P2 ist eine Konformitätsbestätigung des vernetzten Bauteils oder Produktes notwendig. Insofern ist bei der Überführung von Prüfzeugnissen in Konformitätsbestätigungen wichtig zu unterscheiden, ob das bisherige Prüfzeugnis für eine Mischung oder ein vernetztes Bauteil/Produkt ausgestellt wurde.

Zeitstrahl

